



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Insolvenzsachen

Aktenzeichen: **561 IN 430/14**

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut, vertreten durch den Vorstand Sven Sonntag,
geboren am 15.10.1974, Poisenttalstraße 75, 01705 Freital
Registergericht: Amtsgericht Dresden Register-Nr.: HRB 21997

- Schuldnerin -

Rechtsanwalt **Dr. Bruno M. Kübler**, Nieritzstraße 14, 01097 Dresden

- Insolvenzverwalter -

ergeht am 13.06.2014 nachfolgende Entscheidung:

1. Der auf den 08.07.2014 um 11:00 Uhr Messe Dresden, Halle 1, Messering 6, 01067 Dresden bestimmte Berichtstermin wird aufgehoben.
2. Neuer Berichtstermin welcher auch gleichzeitig der Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die Beibehaltung des bisherigen oder die Wahl eines neuen Insolvenzverwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses, die in den § 66 InsO (Zwischenrechnungslegung Insolvenzverwalter), § 149 InsO (Anlage von Wertgegenständen), § 157 InsO (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens), § 160 InsO (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters), § 162 InsO (Betriebsveräußerung), § 218 InsO (Beauftragung mit der Erstellung eines Insolvenzplans), § 233 InsO (Zustimmung, Fortsetzung, Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) geregelten Angelegenheiten, zur Anhörung über die Leistung eines Massekostenzuschusses im Falle der Massearmut und den Verzicht auf einen Rechnungslegungstermin gemäß §§ 66, 207 InsO, Beschlussfassung über die Eigenverwaltung im Sinne des §§ 271, 272 InsO dient, wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 14.01.2015 10:00 Uhr (Einlass ab 08:30 Uhr) in der Messe Dresden, Halle 1, Messering 6, 01067 Dresden

Eine Fortsetzung dieses Termins an den Folgetagen kann ggf. erforderlich

werden.

3. Die Frist zur Anmeldung der Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) wird verlängert bis zum 07.11.2014.
4. Widersprüche gegen die Feststellung der angemeldeten Forderungen sind durch den Insolvenzverwalter, die Schuldnerin und die Gläubiger bis zum 02.03.2015 beim Amtsgericht Dresden, 01099 Dresden, Olbrichtplatz 1, schriftlich einzureichen.

Gründe:

Gemäß § 4 InsO i.V.m. § 227 Abs. 1 ZPO kann eine Terminsverlegung aus erheblichen Gründen erfolgen, wenn dies sachlich geboten ist. Dies ist hier der Fall.

Der auf den 08.07.2014 anberaumte Berichtstermin kann aus rein tatsächlichen Gründen nicht abgehalten werden. Angesichts des noch erforderlichen immensen logistischen Aufwandes hinsichtlich der Registrierung der im Verfahren zu berücksichtigenden Gläubiger war die Terminsverlegung geboten.

Eine Stimmrechtsfestlegung und damit eine Beschlussfassung der Gläubiger ist rein faktisch nicht möglich, da die entsprechenden Gläubigerdaten noch nicht vorliegen. Deren Erfassung und Verarbeitung nimmt ein Ausmaß an, das mit einem normalen Verfahren nicht vergleichbar ist.

Bei der Bestimmung des neuen Termins hatte das Gericht alle ggf.auftretenden Unwägbarkeiten einzukalkulieren und diesen so zu bestimmen, dass alle erforderlichen Daten tatsächlich zum Termin vorliegen.

Dabei mußte auch auf die terminlichen Zwänge der örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden.

Dr. Naumann
Rechtspflegerin